

# Merseburger Tageblatt

## Kreisblatt

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit „Musterlexen“

Sonntagsblatt



Ämtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Kreditor amtl. Bekanntmachungen in und nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 100

Freitag, den 30. April 1915.

155. Jahrgang.

## 500 Jahre Hohenzollern!

Fünf Jahrhunderte! Wahrlich nicht viele Geschlechter können sich rühmen, auf eine so lange, feines, auf eine so ruhmvolle, einen unaussprechlichen Aufstieg umfassende Vergangenheit zurückblicken zu können.

Als am 30. April 1415 Kaiser Sigismund den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, mit der Mark Brandenburg belehnte, da ahnte ihm so wenig, wie irgend jemand in der Welt, welcher mächtige Fürstentum im künftigen Boden der Straußendünne des heiligen römischen Reiches aus dem Keinen, aber kerngehenden Pfählein empormachen sollte.



Oben (links) Burggraf Friedrich von Nürnberg (I. preuß. Kurfürst) 1415-1440, rechts Friedrich III. (I. preuß. König) als solcher Friedrich III. 1688-1713, Wilhelm I. (I. deutscher Kaiser) 1871-1888, Wilhelm der II. In der Mitte das Schloss Hohenzollern, die Stammburg des preussischen Königshauses.

Wut, das verschwundene Vertrauen wieder zu erwecken und zu heben und durch tapfere Taten noch unerschütterlicher Kühnheit, befehl von reinstem deutschen Rationalgeist, das engere und weitere Vaterland gegen Schweden und Franzosen wirksam und erfolgreich zu schützen.

das den größten der Hohenzollern, Friedrich den Einzigsten, in den Stand setzte, aus dem wohl gedachten preussischen Soldatenkönigreich seines Vaters eine Macht zu schmieden, die in Europa imponierend und selbständig dastand wie ein Fels von Eis.

Friedrich nicht jeder Hohenzollern war ein Erbkönig. Wie auf den Wellenberg das Wellental folgt, so folgte auf Friedrich den Hohenzollern ein Durchschnittemensch, der den Verdiensten, die der Herrscherberuf umflossen, wie Blüten der Sonnenblume, elag, auch wohl ein energischer Herrscher, dessen unumschränkter Blick den Schritt der Weltgeschichte nicht abzuwenden wußte.

Vertrauen und Liebe zum angekommenen Herrscherhause ist darum auch in Preußen niemals erloschen. Sie stammten auf in gewaltiger, hinreißender Begeisterung 1813, 1870 und — diese Zeiten überblättelt, weil nicht nur ein engeres Preußen, sondern das ganze, weite, herrliche deutsche Vaterland ergreifend — 1914 als unerschütterlicher Kaiser Wilhelm, umhüllt und umbeut von der ungeheuren Meute von Feinden, das Schwermetall von Deutschland einzu neuen, starken, herrlichen Frieden zu erlangen.

Hie Deutschland und Hohenzollern allweide!

### Ämtliche Anzeigen.

Seite 4 betr.:

- 1. Anzeigungsverbot von Hen und Stroh aus dem Bezirk des 3. Armeekorps.
- 2. Verurteilung von Zuckerrüben.
- 3. Anzeigungsverbot über Rindviehhäute (einschl. der Häute) und gewisse Lederarten.
- 4. Anzeigungsverbot für Grenzgebiete.
- 5. Anzeigungsverbot und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.
- 6. Statistikveröffentlichung.

### Tageschronik.

Ein neuer erfolgloser Flugzeugangriff ist auf die Zeppe Linowert in Friedrichshagen erfolgt. Die Bukovina ist völlig von den Russen geräumt. Der Jar ist in Odessa. Die russischen Gesamtverluste werden auf über 4 Millionen geschätzt.

### Von den Kriegsschauplätzen

Aus dem Westen.

Die Höre hört immer auf!

Aus dem Großen Hauptquartier wird uns mitgeteilt: Die feindlichen Berichte französischen und englischen Berichte gaben wieder einige interessante Proben der Mittel, mit denen die Öffentlichkeit in den Ländern unserer Gegner getäuscht wird.

Der englische Bericht sagt, die Franzosen hätten, auf dem linken Flügel der Engländer vorgehend, bei Cassin in Flandern zurückerzogen. In Wirklichkeit ist auch hier der Verlust nicht angedeutet worden. Ferner behauptet er, der deutsche Bericht über die Fortnahme der vier englischen Geschütze sei nicht zutreffend. Es ist für die englische Heeresleitung bedauerlich, daß sie so leicht von ihren Untergebenen unterrichtet wird, wenn es auch verständlich ist, daß die regelmäßige Berichterstattung durch die G. L. mit der die englischen Truppen am 25. April das Schlachtfeld

verließen, etwas in Unordnung gekommen sein mag. Die genommenen Geschütze gehören nach der Zeichnung, die sie tragen, der 2. London Garrison Artillery und 2. London Territorial Division an. Es sind 128 Panzer-Geschütze, die in aller nächster Zeit ihre Anwesenheit auf unserer Seite dem Gegner deutlich zeigen lassen werden.

Engstirnige enalische Kritik.

London, 28. April. Der militärische Mitarbeiter der „Times“ kritisiert scharf die Taktik der Regierung und behauptet, sie verspielt die Kräfte und verliere den richtigen Zeitpunkt, wo alles entbehrliche Heeresmaterial nach der Hauptfront in Flandern gesandt werden müßte, wo die englischen Operationen fortwährend durch den Mangel an Artillerie sowie durch Munitionsmangel gehemmt würden. In dem Times-Artikel heißt es weiter: Die Zeit für den entscheidenden Kampf auf dem wichtigsten Kriegsschauplatz ist abgelaufen. England kämpft an sechs anderen Fronten, wo liberal Soldaten und Munition gebraucht werden. Es ist notwendig, daß die Operationen an einigen dieser Fronten mit geringerer Kraft ausgesetzt werden, denn es wäre ein unerklärlicher Schaden, wenn die englischen Heere auf dem wichtigsten Kriegsschauplatz überhand wären, ihre Aufgabe zu erfüllen, nachdem alle Forderungen für die Beibehaltung der Heimat erfüllt sind. Am Schluß des Artikels wird der Zweifel geäußert, ob die Regierung wisse, wie

Tange Zeit es dauern werde, bis ein neues Heer über den Kanal gefandt werde.

**Vorbereitungen in Calais.**

Die Bestimmung ist einen Durchbruch der deutschen Truppen bei Opren auf Calais einzulassen zu befehlen. Der „Kattendänische Courant“ meldet: Das Departement von Calais ist dem englischen Befehlshaber der Festung Calais unterstellt. Stadt und Festung Calais wurden infolge deutschen Vordringens in Flammen wieder polizeilich und militärisch abgeperrt.

Ein neuer Fliegerangriff auf die Zepellinwerfer. Aus Friedrichshafen wird unter dem 28. April gemeldet: Heute morgen kam ein Flieger in sehr großer Höhe von westlicher Richtung auf Friedrichshafen zu, der sofort beschossen wurde. Er warf im ganzen 6 Bomben ab, von denen 2 in den Bäumen und Schuppen zu verfehlten. Ein Mann wurde an der Hand leicht verletzt. Der Flieger entkam in östlicher Richtung und schwante beim Abflug. Der erste Fliegerangriff auf die Zepellinwerfer erfolgte am 21. November v. J., wobei eines der beiden englischen Flugzeuge, wie erinnerlich, abgepöschelt und der Flieger gefangen genommen wurde.

**Neuere französische Soldaten in Nizza.**

Berlin, 28. April. Das „S. T.“ meldet aus Rom: Am Bahnhofe von Nizza kam es gestern zu einer Soldateneinverleibung. Ein Militärzug mit 2500 Mann sollte nach Norden abgehen. Die Soldaten waren von einer großen Volksmenge begleitet. Der Zufall wollte es, daß kurz vor dem Abgang des Militärzuges ein Sanitätszug mit Hunderten von Verwundeten aus Marseille in Nizza eintraf. Die Verwundeten lagen in Neugierden auf verfallenen Strohhalm und waren in der traurigsten Verfassung ohne Pflege und Hilfe. Der Eindrud, den dieses Schauspiel auf die zur Aufahrt bereiteten Soldaten und die Menge machte, war erschütternd. Sofortige Proteste erfolgten von allen Seiten und eine Anzahl von Soldaten verließ, aus dem Bahnhofe zu entkommen. Die Offiziere mußten sich nicht zu geben. Unter Tränen beschworen sie die Soldaten, zu bleiben. Endlich, nach vierstündiger Verpätung, konnte der Militärzug abfahren. Wie viel Soldaten fehlten, wird nicht gesagt.

**Die deutschen Truppenverfaltungen.**

Die „Rin. Ztg.“ meldet von der holländischen Grenze: Wie der „Times“ aus Petersburg berichtet wird, nimmt die Verfdzung deutscher Truppen nach den Karpaten zu. In gut unterrichteten Kreisen glaubt man, daß sich unter diesen Truppen auch bayerische Korps für die südliche Front befinden, hauptsächlich jedoch seien es Truppen aus Polen oder Landwehrmännern, die kürzlich in Deutschland eingewid wurden. Die „Nowoje Wremja“ vergleicht das Eintreffen deutscher Verfdzungen an verschiedenen Punkten im Gebiete von Krasau und Straj. Die Deutschen hätten den Raum am Tage von allen dort entbehrlichen Truppen entblüht, um damit die gefährlichen Läden in den Karpaten auszufüllen. Diese Streitkräfte seien durch schwere Artillerie ersetzt worden. Die Deutschen, so schließt nach Erwähnung der Ansicht des russischen Blattes die „Times“, hätten weitere Zusammenziehungen von Truppen vor Warschau für nutzlos und begnügen sich endlich im Raume von Krasau zu sammeln.

**Aus dem Osten.**

**Die Ansichten einer neuen russischen Offensiv.**

Moskau, 28. April. „Unione“ meldet vom russischen Kriegshauptquartier: Die letzten zwei Wochen haben die Unmöglichkeit für die Russen ergeben, ihre ungenügend verlustreichen Angriffe gegen die bestfestigten Stellungen der Österreicher fortzusetzen, und auch die allgemeine Anspannung der Kräfte kann nichts mehr ändern. Die in Rußland wühlenden Berichterfater der französischen Zeitungen suchen ihr Publikum über den entstehenden Ausgang der Karpatenkampfe mit dem Hinweis auf eine neue Offensiv gegen Krasau und Deutsch-Schlesien zu trösten. Wie können aber, so sagt das italienische Blatt dazu, nicht glauben, daß die russische Heeresleitung an der ganzen Front eine Stelle herauszufinden vermag, wo eine neue russische Offensiv besseren Erfolg verspricht, als die ganze Linie durch die Deutschen in monatlangem Stellungskrieg wüßverriegelt und unbewingbar ausgefaltet worden ist.

**Die Karpatenkampfe ein russischer Zusammenbruch.**

Als einen fürchterlichen Zusammenbruch der Russen bezugnehmend der militärische Mitarbeiter des in Sofia erscheinenden Blattes „Kambana“ die Karpatenkampfe. Diese hätten ihre besten Truppen und sämtliche Reserveen eingesetzt, und die Zahl ihrer Kräfte habe eine Million weit aus übersteigen. In dieser Schindal sei der Kern und die Ausrüstung der russischen Armee vernichtet worden. Die Hoffnung auf eine Bekrümmerung Österreich-Ungarns, mit der sich die russische Gesellschaft getragen habe, sei gänzlich gescheitert.

**Der Österreichische Generalfeldbericht.**

Wien, 28. April. Amtlich wird verlautbart: Die allgemeine Lage ist unändert. In den Karpaten sowie in Rußlands-Polen vereinzelte heftiger Gefechtskämpfe. Unsere Artillerie brachte zwei Munitionsdopos der Russen durch Vorkreuzer zur Explosion. Wiederholte Nachtangriffe des Feindes im Abschnitt östlich Höhe Ofen wurden abgewiesen.

**In Südostgalizien und in der Bukowina keine besonderen Ereignisse.**

**Die Bukowina vom Feinde gefäubert?**

Wien, 28. April. Einem Bukarester Telegramm der „Rin. Ztg.“ zufolge befehlen die Österreichisch-ungarischen Truppen gestern Nowolitsch, das nebst Boian noch in russischen Händen war. Sie rüden in Westarabien vor und kämpfen den feindlichen Widerstand heftig nieder. Auch Boian ist inzwischen vom Feinde geräumt, nachdem die österreichische Artillerie die russische völlig niederkampft hatte.

Wien, 28. April. Aus Gurahumora wird gemeldet: Die letzten Angriffe auf Jalejsch und am Pruth hatten hauptsächlich den Zweck, die österreichisch-ungarischen Stellungen auszulindern, während das Artilleriefeuer die Bortellungen der Russen an anderen Fronten verfehlte. Am Pruth kam es neuerdings zu heftigen Artilleriegefechten. Das Vorgehen unserer Truppen, besonders am linken Flügel, zwang die Russen, ihre Kräfte vom linken Pruth-Flügel zurückzunehmen.

**Der Jar in Odesa.**

Odesa, 28. April. Der Jar ist heute morgen hier eingetroffen.

**Der Gesamtverlust der Russen über 4 Millionen.**

Wien, 28. April. Roda Roda schreibt der „Neuen Freien Presse“: Der halbkrimische „Kuffi Junaid“ teilt mit, daß die russischen Desiglersverluste bis zum 2. April alten Stils 71000 Mann betragen. Die Mannschaftsverluste sind in den russischen Büchern nicht angegeben. Da in den früheren Kriegen die Offiziersverluste 4 vom Hundert der Gesamtverluste betragen, würden in diesem Kriege die russischen Mannschaftsverluste bisher 1790000 Mann betragen. Dazu kommen 1234000 Gefangene und die entsprechende Anzahl von Kranten. Die Einbuße der russischen Armee an Menschennaterial wäre somit bisher auf rund 4000000 Köpfe zu veranschlagen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die russischen Unterabteilungen seit Monaten fast infolge der Offiziersverluste in früheren Monaten zwar mit voller Mannschaf, aber mit sehr reduzierter Offiziersbesatzung marfchieren, so wird nach der obigen Ziffern als das Ergebnis einer sehr vorläufigen Schätzung bezichnen müssen, daß von der russischen Heerzeit sehr erheblich überzogen werden dürfte.

**Die russische Kohlennot.**

Moskau, 28. April. Die Kohlenkrise in Moskau er Fundamentale wichtige Bedeutung hat. Der Eisenbahnminister hat bekannt gegeben, daß es am bestimmten Gewänden unmöglich sei, den Transport von Kohlen zu bewerkstelligen. Er rief den Fabrikanten eine andere Art der Feuerung an. Viele Fabrikanten haben wegen des Mangels an Kohle nach Oden die Arbeit nicht wieder aufgenommen.

**Der türkische Feldzug.**

**Die Waffentat der Türken auf Gallipoli.**

Nach den türkischen Berichten scheint man irrtümlicherweise angenommen zu haben, daß die englisch-französischen Landungstruppen an vier Stellen der Halbinsel Gallipoli gelandet seien. Dies ist vielleicht dem Umstände zuzuschreiben, daß eine der Landungsstellen der Ort Kama-Kaleh erfaßt wurde, während es sich tatsächlich um den bekannten Ort Kum-Kaleh handeln mußte, ein türkischer Bericht vom 27. April erwähnt den dort blutig abgewiesenen Landungsversuch französischer und muslimanischer Soldaten, von denen die letzteren zu den Türken übergingen. Es geht aus daraus hervor, daß von einer anderen Landungsstelle, von Kaba Tepe, als „an der anderen Seite“ gesprochen wird. Wir haben es demnach mit einem getheilerten Landungsversuch bis Kum-Kaleh zu tun, bei dem hauptsächlich französische Truppen teilnahmen, und bei auf der östlichen Seite der Darbanelen Halbinsel, und drei anderen Landungsversuchen „an der anderen Seite“, nämlich auf dem europäischen Boden der Halbinsel Gallipoli. Die drei dortigen Landungsstellen, Kaba Tepe, Sighin Dere und Tele Burun bezeichnen zusammen eine Stellung von etwa 30 Kilometer Ausdehnung. Die flachen Uferänder werden überall durch festes Gebirge übertrag, das aber nicht so hoch ist, daß es eine erfolgreiche Beschießung durch Schiffsgeschütze ausschließt, andererseits aber dort stehenden Landbatterien eine vorzügliche Einzielstellung ermöglicht. Nach dem Telegramm des Befehlshabers der fünften Armee, V. an G. V. ist, sind das Zentrum und der rechte Flügel des Feindes vollständig geschlagen worden. Dies würde demnach die bei Tele Burun und Sighin Dere gelandeten Truppen sein. Nach der Meldung aus Konstantinopel scheint sich die Hoffnung des türkischen Kommandanten, daß auch der linke Flügel der Landungstruppen geschlagen werde, bereits erfüllt zu haben, denn es heißt in dem erwähnten Bericht, daß die Stellungen bei Kaba Tepe von den Türken im Sturm genommen wurden. Somit wäre die Landung an allen Punkten fehlschlagen.

**Der gestrige türkische Bericht.**

Konstantinopel, 28. April. 5 Uhr 40 Minuten nachmittags. Das Hauptquartier teilt mit: Der Feind erneuert seine Versuche gegen Kaba Tepe und die Südküste der Halbinsel Gallipoli. Wir werfen ihn weiter mit Erfolg zurück. Gestern verlor der Feind mit neuen Kräften Angriffe gegen die Küste bei Kum-Kaleh, wurde aber gezwungen, sich zurückzuziehen, wobei er drei Waffentatere in unseren Händen ließ. — An der linken Küste in der Nähe von Kaba Tepe wurde ein türkischer Angriff gegen unsere Vorkosten an der Grenze nördlich von Sighin mit Verlusten für den Feind zurückgewiesen. — Von den übrigen Kriegsgeschäften ist nichts von Bedeutung zu melden.

**Die Stimmung in Konstantinopel.**

Konstantinopel, 28. April. Der große Sieg an den Darbanelen, über den die ersten Einzelheiten durch die gestrigen Abendblätter bekannt wurden, rief in der ganzen Stadt unbeschreiblichen Jubel hervor. Die Straßen, die gestern anlässlich des Jahresfestes der Thronbesteigung des Sultans amnesties sehr belebt waren, füllten sich auf die Eingebungstafel hin mit dichtem Menschenmassen. Alle Türken beglückwünschten sich, daß der Feind so rasch verjagt wurde. Nicht minder groß ist die Freude unter den Mitgliedern der österreichisch-ungarischen und der deutschen Kolonien. In den Abendstunden war die Stadt reich illuminiert. Der gestrige Tag in Galata ist anlässlich des Jahresfestes der Thronbesteigung des Sultans war besonders glänzend. Der Großvezir an der Spitze der Mitglieder des Kabinetts, die Würdenträger des Hofes, viele Generale, zahlreiche hohe Staatsbeamte, Mitglieder des Parlaments, Abordnungen patriotischer Vereinigungen und Vertreter der Presse hatten sich zum Empfange eingefunden. Der Empfang erhielt ein besonderes Gepräge durch die Zeremonie der Annahme des Titels Ghazi. Der Großvezir richtete an den Sultan die Bitte, diesen Titel anzunehmen, darauf der Sultan, sichtlich getührt, seine Zustimmung hierzu erteilte. Die

Freierlichkeit der Übertragung des Titels Ghazi findet am nächsten Freitag statt. Der deutsche Botschafter in Konstantinopel, Baron von Wangenheim wurde nachmittags vom Sultan im Audienz empfangen. Er unterbreitete ihm die Wünsche Kaiser Wilhelms, der außerdem in einem nach dem Siege der Krone der Verbündeten aus sprach.

**Die Stärke des feindlichen Landungsstoffs.**

Saag, 28. April. Nach Meldungen aus dem Feindes befinden sich zehn der größten Dampfer der Compagnie generale transatlantique und der Compagnie des Messageries maritimes in den Gewässern der Ägäis. Die Stärke der feindlichen Landungsstoffs ist nach einem aus Athen kommenden Drahtbericht völlig übertrieben dargestellt. Zunächst glaubte man nicht, daß ein Landungsversuch selbst gemacht werden würde, da die Mitglieder der englischen Marinekommission verifizierten, in der erklärt wurde, daß die verbündeten Streitkräfte vollständig den Kampf zu Lande noch nicht aufzunehmen beabsichtigen. Außerdem übertraf die große Feindstärke, mit der abscheulich die Türken ihrer Gegner Sarg wurden, der moralische Eindrud des Erfolges ist sehr groß.

**Der Eindrud in Athen.**

Die gestern in Athen bekannt gegebene Meldung des türkischen Hauptquartiers über den Sieg über das englisch-französische Landungsstoffs auf Gallipoli ist nach einem aus Athen kommenden Drahtbericht völlig übertrieben dargestellt. Zunächst glaubte man nicht, daß ein Landungsversuch selbst gemacht werden würde, da die Mitglieder der englischen Marinekommission verifizierten, in der erklärt wurde, daß die verbündeten Streitkräfte vollständig den Kampf zu Lande noch nicht aufzunehmen beabsichtigen. Außerdem übertraf die große Feindstärke, mit der abscheulich die Türken ihrer Gegner Sarg wurden, der moralische Eindrud des Erfolges ist sehr groß.

**Der ungeheure Niedergang des englischen Prestiges.**

Aus Rom wird berichtet: Carlo Scarsoglio stellt in einem Konstantinopeler Briefe an den „Matino“ den ungeheuren Niedergang des englischen Prestiges in der Türkei und im ganzen Orient fest. Der geplante Landungsstoffs mit 80000 Mann sei ausfichtslos gegenüber dem ausgezeichneten modernen türkischen Heere. So gehen, bemerkt Scarsoglio, die Hegemonien vorüber.

**Schlechte Stimmung in Paris.**

Genf, 28. April. Das neue Mißgeschick der französischen Kriegsmarine, die Entfaltung auf Grand der Berge von den Darbanelen, wo die Truppen d'Armedes auf die ihmilichsten Elemente nicht mehr zählen können, ferner die auch von englischer Seite zugunehmen ernste Bedrohung des zurecht für die Nachbilde der Verbündeten wichtigsten flandrischen Knotenpunktes Koperinghe durch vortrefflich aufgestellte deutsche schwere Artillerie erklären die schlechte Laune der Pariser Presse ausreichend. Dazu kommt die Entfaltung über die Vorgänge auf anderen Gebieten des westlichen Schachbretts, wo sich die deutschen Fortschritte nicht mehr leugnen lassen.

**Rom Untergang des „Leon Gambetta“.**

Rom, 28. April. Der Messagero schreibt: Das französische Panzergeschiff „Leon Gambetta“ befand sich nach einer Patrouillenfahrt im Kanal von Oranto an der Fahrt nach Malta, wo es sich mit anderen Kreuzern vereinigen sollte. Gegen 1 Uhr morgens begabte es einem Gefechtsstills mit italienischen Kreuzern, der Kreuzer forderte das Schiff auf, zu halten, und beschloßte es; die italienischen Panzer waren vollständig in Ordnung. Das Geschiff hatte kaum seine Fahrt wieder aufgenommen, als der „Leon Gambetta“ von einem Torpedo getroffen wurde, der dem Wasser einen großen Zulußlauf nach dem Maschinenraum und der Dynamo öffnete. Das Schiff versank in vollständigem Dunkelheit und konnte keine Nachrichten geben; in etwa zwanzig Minuten ging es unter. Zwei von den ins Meer gelassenen Schutpumpen mit Matrosen besetzten, andere mit 100 Matrosen konnten geteilt werden. Eine italienische Barke, die um 7 Uhr morgens einen verlorenen Anker suchte, sah die Schutpumpen und kam ihnen zu Hilfe. Ein Geschwader von italienischen Torpedobootsgeräten kam um 3 Uhr nachmittags in Leuca an mit Anker für die Überlebenden, die in der Nacht nach Syraus abreisten.

**Rom, 29. April.**

Während die ersten Zeitungsmeldungen angaben, daß während der Torpedierung des „Leon Gambetta“ unglückliche Wetter und schlechte See herrschten, jetzt nach Erzählungen Geretteter mitgeteilt, daß bei rauher See und Blimond das Wetter sehr leichtig war.

Aus einem Bericht des Giornale d'Italia geht übrigens hervor, daß unmittelbar nach der Katastrophe an Bord des Kreuzers eine Panik ausgebrochen sein muß, der die Offiziere, mit dem Revolver in der Hand, zu steuern versuchten. Die Matrosen sprangen regellos in die Rettungsboote, von denen einige offenbar infolge Überfüllung kenterten.

Rom, 28. April. Nach einer Meldung der Agenzia Stefani aus Brindisi sind bei dem Untergang des „Leon Gambetta“ Admiral Senet sowie sämtliche Offiziere des Panzerkreuzers umgekommen. Es war ein schauerlicher Anblick, so sagt die Meldung, für die italienischen Matrosen, die zur Hilfe dienten: Trümmer von gekenterten Booten und Leichen trieben auf dem Meere umher. Die Zahl der Toten soll 742 betragen.

**Die Lage in Ägypten bedrohlich.**

Die „Rin. Ztg.“ meldet aus Berlin: Zuverlässige Privatnachrichten aus Rom zufolge, sind dort vermögende Italiener aus Ägypten eingetroffen, welche die Lage in Ägypten als bedrohlich für die Engländer schildern.



**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorräte von 2. Februar 1915 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 51 — findet am 30. April 1915 eine Vorratsüberprüfung über Rindviehhäute (einschließlich der Häute) und gewisse Lederarten statt. Die Vorräte sind aus dem nachstehenden Formular ersichtlich, welches auf einem großen Zettel anzufertigen und bis zum 2. Mai d. J. an mich einzureichen ist.

**Vorratsüberprüfung**

über Rindviehhäute (einschließlich der Häute) und gewisse Lederarten.

| 1A. Salzhäute               | Paßt der      |                      |
|-----------------------------|---------------|----------------------|
|                             | schönen Häute | Wildhäute und Stipje |
| a) bis 10 kg schwer         |               |                      |
| b) über 10 bis 20 kg schwer |               |                      |
| c) über 20 kg schwer        |               |                      |

  

| 1B. trockene und trockene gefasene Häute | Kilogramm |
|--|-----------|
|  |           |
| a) bis 4 kg schwer                       |           |
| b) über 4 bis 6 kg schwer                |           |
| c) über 6 kg schwer                      |           |

2. Bodenleder (Unterleder) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt

- a) Sohlleder
- b) Wade- und Brandsohlleder
- c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Annahmen und Genußgewerbetreibenden, ferner die Häutehändler, die Arbeiter und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerber, Lederhändler, Schuhmacher und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Spezienzen oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzugeben sein.

Von den Gerberbetrieben bereits in Verarbeitung genommene Häute werden von dieser Überprüfung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzugeben.

Der vorstehend die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erfüllt oder unrichtig, bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verweigert sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer schuldig die Auskunft, an der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erfüllt oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Merseburg, den 26. April 1915.

Der Königl. Landrat.  
J.-Nr. 3677 L. Aramer, Regierungs-Ärztler.

**Bekanntmachung.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Bundeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann den Ausfuhr- und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verbieten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der zum Ausfuhr- oder zum Verkauf dienenden Gefäße und Flaschen erlassen und Mindestpreise vorschreiben.

§ 2. Ausfuhr- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausfuhr- oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Betreff der Ausfuhr oder des Verkaufes auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausfuhr- oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbots geschlossen werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wer der Vorchrift im § 2 Satz 1 oder den auf Grund des § 1, 2 erlassenen Bestimmungen zumwiderhandelt.

§ 4. Seltene als Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Gefäße beschlagnahmen und die Vorräte einlagern.

§ 5. Wegen Verletzung der Polizeibehörde (§§ 2, 4) in Beschwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 6. Die Bundeszentralbehörde bestimmt, wer als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerrathens. Berlin, den 26. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deßler.

**Allgemeine Verfügung.**

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausfuhr- und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) bestimmte ich hiermit folgendes:

Die Metzger-Präsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Kreispolizeibehörde.  
Berlin, den 7. April 1915.  
Der Minister des Innern.  
gez. von Voelbel.

Bekanntmachung.  
Merseburg, den 27. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J.-Nr. 3489 L. Aramer.

**Bekanntmachung.**

Um der infolge des Friedens beschleunigten Petroleumversorgung zu befähigen, haben sich die Landfraktionen des Bezirkes VII. Ost. in Aufsicht der Polizeibehörde in Anknüpfung bei Merseburg (S. 183) erhoben, bis auf Weiteres für alle bis 1. Oktober erscheinenden Benutzungen von Kesseln, Anlagen, elektrischen Strom auf die Dauer eines halben Jahres unentgeltlich zu liefern. Den neuen Stromabnehmern soll dadurch ermöglicht werden, die Kosten der Benutzungen mit dem für die Benutzung erprobten, welche zu bezahlen und sich von Petroleum unabhängig zu machen. Es wird erbeten, daß die neuen Benutzungsanfragen an die entsprechenden Stellenleistungen der Landfraktion des Bezirkes VII. Ost. gelangen.

können, ohne daß Erweiterungen der Hauptleitung erforderlich werden und daß die Anlagen bei den Landfraktionen ordnungsgemäß angeordnet, geprüft und von ihnen eingeschaltet werden. Die Bedingungen für den unentgeltlichen Bezug elektrischen Stromes aus dem Elektrizitätswerk der Landfraktion des Bezirkes VII. Ost. in Anknüpfung können in meinem Büro während der Dienststunden eingesehen werden.  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

3.-Nr. 3688 L.  
Dieser bieten wir an 200-400 Stk. getrocknete Ackererbsen (die Trocknung erfolgt in Schutzform ohne jede Entziehung von Ackererbsen) zu 200 bis 100 Stk. brutto für netto incl. Sad frei Waagen Gutsbüchsen, Gadsbüchsen, Dornmagen oder Düren nach unserer Wahl netto Stoffe. Für die Berechnung ist das bei der Verladung ermittelte Gewicht maßgebend.  
Das Transport-Mitlo geht zu Lasten des Empfängers.  
Ihr eventueller Auftrag gilt erst dann als endgültig von uns angenommen, wenn die Verladung ab einer der vorgenannten Stationen erfolgt ist.  
Berlin, den 24. April 1915.  
Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H.  
gez. Moeller.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

Bekanntmachung  
Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 17. Februar ds. J. wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. April 1915 bestimmt:  
Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Bezirk des IV. Armee-Korps wird bis auf Weiteres verboten.  
Zwischenhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach dem Bekleidenden Gegeben eine höhere Freiheitsstrafe verurteilt ist. Händler, die im Korpsbezirk wohnen, haben bei Zwischenhandlungen eine Sicherstellung des Geschäftes zu erweisen.  
Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Magdeburg, den 16. April 1915.  
Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
(Unterschrift).  
Veröffentlicht:  
Merseburg, den 26. April 1915.  
Der Königl. Landrat.  
J. S.:  
Aramer, Regierungs-Ärztler.

**Bekanntmachung.**  
Die Inszenierung unter der Herber des Gutsbesizers Epid in Burgliebenau ist erfolgt.  
Merseburg, den 27. April 1915.  
Der Amtsrichter.

**Bekanntmachung.**  
Unter den Fischen der Pferdehandlung der Witwe Aramer, Halleische Str. 10/12 ist der Ausbruch der Bruntlaube amstierärztlich festgestellt.  
Merseburg, den 28. April 1915.  
Die Polizei-Verwaltung.

**Handschuhe**<



